

Nachfolgestatten beziehen oder darauf Anspruch erheben könnten, nur nach eingeholter Zustimmung des genannten Ministeriums vollzogen.

Was die Ausbürgerung ~~ver~~langt, so hat die Praxis des Ministeriums den Standpunkt eingenommen, daß die österreichische Bundesbürgerschaft nur durch die bewilligte Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbände in Verbindung mit faktischer Auswanderung verloren werden kann. (Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 17. September 1924).

Eine grundlegende Änderung über die Bedingungen des Erwerbes und Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft erfolgte im Jahre 1925. Die österreichische Staatsbürgerschaft hat in der Zeit der Monarchie keine einheitliche Regelung durch ein Gesetz erfahren; die staatsbürgerrechtlichen Vorschriften waren vielmehr in zahlreichen Patenten, Hofkanzleidekreten, Gesetzen, Verordnungen und Erlässen zerstreut. Den ersten Schritt zur gesetzlichen Regelung des Staatsbürgerrechtes machte die Republik durch die Schaffung des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 91 über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht. Aber die Wirksamkeit des Gesetzes wurde durch den Staatsvertrag von St. Germain en Laye weitgehend beeinflußt. Der Staatsvertrag und die damit in Verbindung stehenden Minderheitsschutzverträge hatten sehr einschneidende Bestimmungen auf dem Gebiete des Staatsbürgerrechtes zur Folge gehabt.

Einen Markstein auf dem Gebiete des Staatsbürgerrechtes bildet der 30. Juli 1925, an dem der Nationalrat das Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft beschlossen hatte. Das Gesetz ist mit Ausnahme des § 24,

der bereits am 15. August 1925 in Kraft trat, am 1. Oktober 1925 in Kraft getreten. Das Gesetz umfaßt 25 Paragraphen. Von Staatsverträgen abgesehen, vollzieht sich Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft nur mehr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Unter den Vorschriften des Staatsbürgerschaftsgesetzes wären als neue Bestimmungen hervorzuheben:

Nach den bisher geltenden Bestimmungen (§ 32 a.b.G.B. und § 19 des Auswanderungspatentes) verloren Frauen durch Verehelichung mit einem Ausländer ohne Rücksicht darauf, ob sie die Staatsbürgerschaft ihres Gatten erworben haben oder nicht, die österreichische Staatsbürgerschaft. Nach den Bestimmungen des § 9 des Staatsbürgerschaftsgesetzes tritt für die Gattin der Verlust der Landesbürgerschaft durch Verehelichung mit einem Ausländer nur dann ein, wenn nachgewiesen ist, daß sie nach dem Gesetze des Staates, dem der Ehegatte angehört, durch die Verehelichung die Staatsbürgerschaft dieses Staates erwirbt.

Einen staatsbürgerschaftslosen Zustand zu vermeiden, ist auch Absicht des § 10 dieses Gesetzes. Während nach dem Auswanderungspatente die Auswanderung, d.i. die dauernde Niederlassung im Auslande mit dem Vorsatze, nicht wieder

zurückzukehren, im Zusammenhange mit der hierüber ausgestellten Entlassungsurkunde den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach sich zog, kennt das neue Gesetz einen Verlust der Landesbürgerschaft durch diese Art der Auswanderung nicht mehr, sondern erklärt nur jene Personen der Landesbürgerschaft für verlustig, die eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben. Eine Ausnahme besteht nur für diejenigen Staatsbürger, die freiwillig in den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates eintreten.

Der bisherigen österreichischen Gesetzgebung gleichfalls fremde Bestimmungen enthält der § 11, der die Möglichkeit der Wiedererlangung der Landesbürgerschaft statuiert und zwar für alle jene Personen, die die Landesbürgerschaft zwangsweise verloren haben, d. i. für die Minderjährigen, die sie mit ihren Eltern und für Frauen, die sie durch Verheiratung verloren haben.

Zur Verhandlung und Erlassung von Bescheiden in Sachen der Landes- und Bundesbürgerschaft ist in der Regel die Landesregierung berufen. In gewissen Fragen kommt auch dem Bund ein Einfluß zu. Die Kompetenzverteilung hat in der am gleichen Tage beschlossenen Novelle zur Bundesverfassung ihre Regelung erfahren. War bisher zur Verleihung der Landesbürgerschaft im Wege der Einbürgerung der Landeshauptmann und in seinem Namen die Magistrats-Abteilung 50 als politische Landesbehörde berufen, so fällt seit 1. Oktober 1925 diese Agende in die Vollziehung des Landes; die Verleihung der Landesbürgerschaft steht daher ~~den Staatsräte in seiner Eigenschaft~~ der Landesregierung zu, die nur in den im § 4 des Bundesgesetzes

vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, erwähnten Fällen an die Zustimmung des Bundeskanzleramtes oder der Bundesregierung gebunden ist. Ebenso steht nunmehr der ~~Stadtsenat-als~~ Landesregierung das Entscheidungs- oder Verfügungsrecht in allen Staatsbürgerschaftsfragen zu, soferne es sich nicht um Personen handelt, die die österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund von Staatsverträgen oder der ~~sogenannten~~ Staatsbürgerschaftserklärung ohne Erlangung eines Heimatrechtes in einer Gemeinde der Republik Österreich erworben^{haben}; in solchen Fällen hat der ~~Bürgermeister-als~~ Landeshauptmann und in seinem Namen die Magistratsabteilung 50, zu entscheiden ~~oder-zu-verfügen~~ (mittelbare Bundesverwaltung). Während die ~~Entscheidungen-des-Stadt-senates-als~~ ^{Bescheide der} Landesregierung endgültig sind, steht gegen die Entscheidungen des Landeshauptmannes die Berufung an das Bundeskanzleramt offen.

Wie im Einbürgerungsverfahren ist mit 1. Oktober 1925 auch im Ausbürgerungsverfahren die Kompetenz zur Erledigung dieser Agende an ~~den-Wiener-Stadtsenat-als~~ ^{die} Landesregierung übergegangen und dem ~~Bundeskanzleramte~~ die Vollziehung nur in jenen Fällen vorbehalten geblieben, in denen es sich um Personen handelt, die zwar die österreichische Bundesbürgerschaft, aber noch kein Heimatrecht in der Republik Österreich besitzen, also bei Optanten und solchen Personen, die auf Grund der ~~sogenannten~~ Staatsbürgerschaftserklärung oder auf Grund der Staatsverträge die österreichische Staatsbürgerschaft und spätere Bundesbürgerschaft ohne Erlangung eines Heimatrechtes in Österreich erworben haben. Jedem Ausbürgerungswerber wird über sein Verlangen die Bescheinigung erteilt, daß er im Falle des Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit aus dem österreichischen Staatsverbande ausscheidet.

Diese Bescheinigungen werden zentral von der Magistratsabteilung 50 ausgefertigt.

Im Jahre 1927 erfuhr das Staatsbürgerschaftsgesetz in einem Punkte eine Ergänzung. Nach den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes hat der freiwillige Eintritt in den öffentlichen Dienst eines fremden Staates den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zur Folge. Da nun nach den Gesetzen einzelner Staaten zur Ausübung des Hochschullehramtes der Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft nicht erforderlich ist, ~~könnte der Fall eintreten,~~ ^{sind Fälle eingetreten,} daß österreichische Bundesbürger, die ein Hochschullehramt im Ausland ~~antraten,~~ ^{angetreten haben,} ihre österreichische Staatsangehörigkeit ~~verloren,~~ ^{verloren haben,} ohne eine andere Staatsbürgerschaft zu erlangen und dadurch staatenlos wurden.

Diesen Übelstand hat das Gesetz vom 8. Juni 1927, B.G.Bl.Nr. 236, beseitigt, indem es folgendes bestimmt:

"Der Verlust der Landesbürgerschaft tritt nicht ein wenn ein Landesbürger die Stelle eines Hochschullehrers im Auslande antritt und wenn nach den Gesetzen dieses Staates mit dem Antritt des Hochschullehramtes der Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft nicht verbunden ist."

Auf dem Gebiete des Heimatrechtes sind während des Berichtsabschnittes zwei Novellen erschienen. Gleichzeitig mit dem Staatsbürgerschaftsgesetz hat der Nationalrat auch das als "Heimatrechtsnovelle 1925" bezeichnete Gesetz vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 286, beschlossen. Bereits im Übergangsgesetz zur Bundesverfassung wurde die bundesgesetzliche Regelung der heimatrechtlichen Verhältnisse der heimatlosen Bundesbürger in Aussicht gestellt. Die Heimatrechtsnovelle 1925 setzt in ^{wer heimatlos ist und} den ersten sechs Paragraphen fest, /unter welchen Voraussetzun-

gen heimatlose Bundesbürger ein Heimatrecht erwerben (zunächst kraft Gesetzes, in anderen Fällen durch anspruchsmäßige Aufnahme in den Heimatverband und in jenen Fällen, wo ein Heimatrechtserwerb kraft Gesetzes oder Anspruchserhebung nicht möglich ist, durch Zuweisung. Zweck dieses Gesetzes ist die Beseitigung des heimatlosen Zustandes vieler Bundesbürger; jeder Bundesbürger soll ein Heimatrecht besitzen.

Im § 7 der Heimatrechtsnovelle 1925 wird bestimmt, daß Angehörige des Bundesheeres ein Amtsheimatrecht nicht erwerben und daß die Ableistung des Präsenzdienstes als Hemmung der Ersitzungszeit zu werten ist.

Mit Erlaß der Magistratsabteilung 50 vom 14. August 1925 wurden an alle magistratischen Bezirksämter und an die interessierten Magistratsabteilungen Richtlinien für die Durchführung der Bestimmungen der Heimatrechtsnovelle 1925 gegeben und mit der Durchführung in erster Linie die magistratischen Bezirksämter betraut, deren örtliche Kompetenz durch den Wohnort der Partei bestimmt ist.

Die Anerkennung des Anspruches auf das Heimatrecht erfolgt durch die Ausfertigung des Heimatscheines. Wenn das Bezirksamt die Voraussetzungen als nicht gegeben erachtet, hat es nicht abzuweisen, sondern den Akt der Magistratsabteilung 50 zur Entscheidung vorzulegen; in den Fällen des § 4 aber steht auch die abweisliche Entscheidung - so wie bei den Heimatrechtsansprüchen nach § 2 der Heimatgesetznovelle 1896 - dem magistratischen Bezirksamte des Wohnortes zu, wogegen der Partei die Berufung einzuräumen ist, über die im Namen des Landeshauptmannes die Magistratsabteilung 50 als Amt der Lan-

desregierung, mittelbare Bundesverwaltung, zu entscheiden hat.

§ 24 des Mit der Heimatrechtsnovelle 1925 ist gleichzeitig ~~das~~ Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, über Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft in Kraft getreten.

Dieser Paragraph erkennt alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft und ein Heimatrecht in einer Gemeinde Österreichs erworben, sie aber im Hinblick auf die ~~ihre~~ den Geburt oder ~~ihren~~ Wohnsitz im Auslande infolge von Bestimmungen zwischenstaatlicher Verträge verloren haben, mit 16. Juli 1920 als österreichische ~~Bundes~~ Staatsbürger. Soweit es sich nun um Personen handelt, die in Wien heimatberechtigt waren und nach der Vorschrift des § 24 die österreichische ~~Bundes~~ Staatsbürgerschaft wieder erlangt haben, hat der Gemeinderatsausschuß für allgemeine Verwaltung am 23. September 1925, der Wiener Stadtsenat als Landesregierung am 13. Oktober 1925 beschlossen, diese Personen, wenn sie derzeit als in Wien heimatberechtigt verzeichnet sind, hinsichtlich des Wiener Heimatrechtes und der Wiener Landesbürgerschaft so zu behandeln, als wenn sie die Bundesbürgerschaft infolge von Bestimmungen zwischenstaatlicher Verträge nicht verloren hätten. Diese Personen bedürfen daher zur Regelung ihres Heimatrechtes nicht mehr der Rechtswohlthat der Heimatrechtsnovelle 1925.

Durch die Bundesverfassung und Übergangsnovelle vom Jahre 1925 sind auch die Kompetenzvorschriften für das Gebiet des Heimatrechtes berührt worden. Wie in Staatsbürgerschafts-, so gehört nach Artikel 11 der Bundesverfassung auch in Heimatrechtsangelegenheiten die Vollziehung grundsätzlich in die Kompetenz des Landes. Der Vollziehung des Bundes blei-

ben nur jene Fälle vorbehalten, die auch in Sachen der Bundesbürgerschaft in die Kompetenz des Bundes fallen, wenn bis 1. Oktober 1925 ein Heimatrecht nicht erworben wurde. Die Entscheidungen der Landesregierungen sind endgültig, gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes steht die Berufung an das Bundeskanzleramt offen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderatsausschusses für allgemeine Verwaltung und der magistratischen Bezirksämter in den Angelegenheiten, die durch die Heimatgesetznovelle 1896 geregelt werden, blieb unverändert.

Eine zweite Novellierung des Heimatrechtes erfolgte im Jahre 1928. Die umstrittene Auslegung einiger heimatrechtlicher Bestimmungen und die Unzulänglichkeit der Evidenzeinrichtungen haben die Gesetzgebung zu der Reform veranlaßt. Die Heimatrechtsnovelle vom 31. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 355, am 1. Jänner 1929 in Wirksamkeit getreten, ergänzt die Novelle 1925 durch weitgehende Angleichung des Ersitzungsinstitutes an das der Novelle 1896, wodurch heimatlosen Bundesbürgern die Möglichkeit geboten wird, bei gleichen Voraussetzungen, jedoch bedeutend kürzerem Aufenthalte, ein Heimatrecht zu erwerben.

Im Zusammenhang mit der Revision der heimatrechtlichen Vorschriften wurden auch Zweifel beseitigt, die sich in der Praxis bei der Auslegung der Bestimmungen über die Gebührenfreiheit und bei der Festsetzung des Heimatrechtes für Personen, für die nur die Rechtsvermutung der Landesbürgerschaft spricht, ergeben haben.

Durch die Einführung von Heimatrollen und Sicherstellung aller Mitteilungen, die heimatrechtlich von Belang sind, soll eine verlässliche Evidenz der Heimatberechtigten des Bundesgebietes erzielt werden, weil diese Evidenz mit dem Wegfall der allgemeinen Wehrpflicht und der Landsturmrollen unzulänglich geworden war.

Außer den beiden Novellen sind auf dem Gebiete des Heimatrechtes noch die Beschlüsse über die Festsetzung der Heimatrechtstaxen zu verzeichnen. Die Stabilisierung der österreichischen Währung veranlaßte die Gemeinde im Jahre 1923 eine Neuregelung der Heimatrechtstaxen herbeizuführen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21. März 1923 die Heimatrechtstaxen im Verhältnisse zu den bis dahin bestandenen Ansätzen wesentlich herabgesetzt. Durch Gesetz vom 7. Mai 1926, L.G.Bl. Nr. 29, wurden die Kronenbeiträge auf Schillinge aufgerundet und die untersten Einkommenstufen für die Berechnung der Taxen fallen gelassen. Im übrigen steigen die Heimatrechtstaxen mit der Höhe des Jahreseinkommens progressiv an. Personen, die die österreichische Bundesbürgerschaft nicht besitzen, haben die doppelte Gebühr zu zahlen, wenn ihr Jahreseinkommen 3000 Schilling übersteigt. Herabsetzungen der Taxen können durch den zuständigen Gemeinderatsausschuß bewilligt werden.

2) Aus der Geschäftstätigkeit des Magistrates. Nach den Angaben des Bundesamtes für Statistik wurden im Lande Wien im Jahre 1923 - 14.819 Personen eingebürgert, 1924: 9277, 1925: 7625, 1926: 4235, 1927: 4984 und 1928: 6642. Ihnen steht eine verhältnismäßig nur kleine Zahl von Ausbürgerungen gegenüber: im Jahre 1923: 1320, 1924: 1042, 1925: 628, 1926: 448, 1927: 518 und 1928: 457 Ausbürgerungen.

Eine umfangreiche Tätigkeit erwuchs den magistratischen Stellen nach dem Inkrafttreten der Heimatrechtsnovelle vom Jahre 1925. Von ihnen wurden im Jahre 1925 - 2051 Akten bearbeitet, 1926 - 9893, 1927 - 11.405 und 1928 11.362 Akten.

B. Namens- und Matrikenangelegenheiten.

n) Die gesetzlichen Vorschriften. Grundlegende Veränderungen sind auf diesem Gebiete unserer Rechtsordnung nicht erfolgt. Es sind zunächst Verordnungen, erlassen mit der Absicht, eine bessere Anpassung der Normen an die Bedürfnisse der Verwaltung zu erzielen. Dort, wo es sich um die Entrichtung von Gebühren handelte, wie z.B. bei den Gebühren für die Bewilligung der Namensänderung, bestand die Änderung in einer Anpassung an den stabilisierten Geldwert.

Die folgenden Verordnungen und Erlässe sind erwähnenswert:

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht vom 22. Jänner 1923, B.G.Bl. Nr. 90, betreffend die Durchführungsvorschriften über die Gebühren für die Bewilligung von Namensänderungen. Die normale Gebühr für behördliche Bescheide, mit denen Einzelpersonen die Änderung ihres Namens endgültig bewilligt wird, war mit der Verordnung vom 13. Dezember 1922, B.G.Bl. N. 874 (zweite Gebührennovelle 1922) auf S 400.- erhöht worden.

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen

vom 5. August 1924, B.G.Bl. Nr. 287; die Entscheidung über Ansuchen um Ermäßigung der Namensänderungsgebühr steht der Finanzbehörde I. Instanz zu - in Wien dem Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt. Eine Anfechtung dieser Entscheidung im Instanzenzuge ist nicht zulässig.

Erlaß des Magistrates vom 13. Dezember 1923; die Standesfälle der Baptisten sind bei der örtlich zuständigen politischen Bezirksbehörde I. Instanz zu immatrikulieren, diese ist auch berufen, das Eheaufgebot und die Trauung dieser Religionsbekenner vorzunehmen.

Eine Reihe von Verordnungen und Erlässen wurde in Sachen des internationalen Matrikenaustausches erlassen, desgleichen über die Behandlung der Matriken von Staatsangehörigen des Auslandes. Es handelt sich hier in der Regel um zwischenstaatliche Vereinbarungen.

Von den gerichtlichen Entscheidungen sind die folgenden von grundsätzlicher Bedeutung: Das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 19. Mai 1926 behandelt den Fall der Namensführung einer verheirateten Frau, die während der Ehe von jemandem an Kindesstatt angenommen wurde. In diesem Falle, so entschied der Oberste Gerichtshof, habe die adoptierte Ehegattin nach wie vor den Namen ihres Gatten nach § 92 a.b.G.B. zu führen; der Adoptivname (§ 182 a.b.G.B. 1.Abs.) verdränge bloß ihren Geschlechtsnamen.

In der Frage, welcher Name nach dem Gesetze über die Aufhebung des Adels als Geschlechtsname anzusehen sei, wenn der Name aus dem Geschlechtsnamen und dem Adelsprädikat zusammengesetzt ist, hat der Verwaltungsgerichtshof eine Entscheidung getroffen. In seinem Erkenntnis vom 25. Mai 1926 entschied er,

daß bei der Feststellung des Namens immer auf das ursprüngliche Adelsdiplom zurückgegriffen werden muß.

7) Die Geschäftstätigkeit des Magistrates. Unter den Namensangelegenheiten erfordern die Ansuchen um Namensänderung eine von Jahr zu Jahr umfangreichere Tätigkeit. Die Änderung des Namens wurde im Jahre 1923 in 267 Fällen bewilligt, im Jahre 1924 waren es 294 Fälle, 1925: 340, 1926: 301, 1927: 421 und 1928: 426 Fälle. Abgewiesen wurden im Jahre 1923 - 36 Namensänderungsansuchen, 1924: 35, 1925: 98, 1926: 37, 1927: 18 und 1928: 22. Fälle von Namensgebungen (nach § 165, Abs.2, a.b.G.B.) ereigneten sich im Jahre 1923: 356, 1924: 365, 1925: 266, 1926: 227, 1927: 228 und 1928: 155.

Legitimationsvorschreibungen wurden im Jahre 1923 375 durchgeführt, 1924: 398, 1925: 594, 1926: 660, 1927: 599 und 1928: 607.

Dem Magistrat als politische Bezirksbehörde obliegt auch die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister in Ansehung jener Personen, die keiner staatlich anerkannten Religionsgenossenschaft angehören (darunter auch der Konfessionslosen). Während des Berichtsabschnittes wurden in das Geburtsregister bei der politischen Behörde eingetragen: im Jahre 1923 - 527 Geburten, 1924: 754, 1925: 983, 1926: 1161, 1927: 1293 und 1928: 1378 Geburten. In das Sterberegister wurden eingetragen: 1923: 219 Sterbefälle, 1924: 382, 1925: 451, 1926: 579, 1927: 660 und 1928: 844 Sterbefälle. Die Zahl der Eintragungen in das Eheregister ist identisch mit der Zahl der Ziviltrauungen; sie ist in dem Abschnitt über die "Ehean-gelegenheiten" ausgewiesen.

Im Zusammenhang mit der Führung der Standesregister ergeben sich eine Reihe anderer Arbeiten: Ausfertigung

von Geburts- und Totenscheinen, nachträgliche Eintragungen in das Geburtenregister, Berichtigungen der Standesregister, Interventionen des Magistrates wegen Eintragung gerichtlicher Urteile oder Beschlüsse in die Standesregister u.a. Über die Tätigkeit dieser Referate geben die folgenden Zahlen einen Überblick. Geburtsscheine wurden ausgefertigt: 1923: 547, 1924: 766, 1925: 951, 1926: 912, 1927: 1166 und 1928: 1247. Totenscheine wurden ausgefertigt: 1923: 121, 1924: 237, 1925: 225, 1926: 456, 1927: 404 und 1928: 556. Berichtigungen der Standesregister wurden durchgeführt: 1923: 250, 1924: 271, 1925: 526, 1926: 449, 1927: 481 und 1928: 402. Nachträgliche Eintragungen in die Geburtenbücher wurden vorgenommen: 1923: 183, 1924: 224, 1925: 375, 1926: 133, 1927: 157 und 1928: 171. Um die Eintragung gerichtlicher Urteile oder Beschlüsse in die Standesregister zu erwirken, hat der Magistrat in folgenden Fällen interveniert: im Jahre 1923 in 842 Fällen, 1924 in 915 Fällen, 1925 in 1254 Fällen, 1926 in 814 Fällen, 1927 in 711 und 1928 in 505 Fällen.

Für Standesakte ausländischer Staatsangehöriger hatte der Magistrat die Ausfertigung von Matrikenscheinen zu veranlassen. In den Jahren 1923 - 1928 wurden nahezu 28.000 solcher Matrikenscheine dem Bundeskanzleramt vorgelegt.

C. Eheangelegenheiten.

a) Die gesetzlichen Vorschriften. In Sachen des Eherechtes ist es bei dem bisherigen Stande geblieben. Die von vielen Seiten geforderte Reform des Eherechtes ist bisher nicht zustande gekommen. Die Veränderungen auf dem Gebiete des Eherechtes bestehen lediglich in Interpretationen ehegesetzlicher Bestimmungen sowie Anweisungen an die Verwaltungsbehörden. Von diesen seien die fol-

genden Erlässe hervorgehoben:

Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 20. Februar 1925; Österreicher, die in der Tschechoslovakei heiraten, bedürfen künftighin nicht mehr der Legalisierungsklausel auf den von den politischen Behörden I. Instanz ausgestellten Ehefähigkeitszeugnissen.

Erlaß des Bundesministeriums für Heereswesen vom 28. März 1925; enthält Bestimmungen für Wehrmänner, die ausländische Staatsangehörige heiraten.

Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 18. September 1925; die Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses kann unter gewissen Voraussetzungen vom Landeshauptmanne erlassen werden.

Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 22. Oktober 1925; die Rechtsgültigkeit der zur Zeit der Räteregierung/geschlossenen Ehen besteht nur dann, wenn die Ehen in die staatlichen Ehematriken eingetragen sind.

Erlaß der Magistratsdirektion, M.D. 2961/1926; ab 1. Jänner 1927 erfolgt die Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse der in Wien wohnhaften Österreicher durch die Magistratsabteilung 50.

Erlaß der Magistratsdirektion, M.D. 4562/26 vom 28. Juni 1926; ab 1. Juli 1926 ist das Aufgebot bei Eheschließungen, die im Rathaus geschlossen werden, nur mehr an der Amtstafel des Rathauses kundzumachen. Die Kundmachung des Aufgebotes an der Amtstafel des Bezirksamtes unterbleibt. Nur dann, wenn die Eheschließung außerhalb Wiens erfolgt, ist das Aufgebot an der Amtstafel des Bezirksamtes zu verlautbaren.

Eine für die rechtliche Beurteilung der sogenannten Dispensehen wichtige Entscheidung erfolgte im Jahre 1927 durch

den Verfassungsgerichtshof. Mit dem Erkenntnis vom 5. November 1927 hat dieser Gerichtshof ausgesprochen, daß zur Entscheidung der Rechtsfrage, ob der Landeshauptmann von Wien innerhalb seines Wirkungsbereiches befugt ist, einen Dispens zur Eingehung einer Ehe auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu erteilen, ausschließlich der Landeshauptmann oder die ihm vorgesetzte Verwaltungsbehörde zuständig ist. In den Entscheidungsgründen hat der Verfassungsgerichtshof u. a. ausgeführt, daß nach § 68 des A. V. G. (Bundesgesetz vom 21. Juni 1925, B. G. Bl. Nr. 274) ein Verwaltungsakt - abgesehen von den nur für die Frage der formellen Rechtskraft erheblichen Fällen, in denen der Verwaltungsakt infolge eines von der Partei angebrachten Rechtsmittels aufgehoben wird - von amtswegen nur von der Verwaltungsbehörde, die den Akt selbst gesetzt hat, oder von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder für nichtig erklärt werden könne, woraus sich ergebe, daß ein Verwaltungsakt von jedermann insoweit als rechtsverbindlicher Akt anzusehen sei, als er nicht von der zuständigen Verwaltungsbehörde aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde und daß insbesondere auch die Gerichte die materielle Rechtskraft des Verwaltungsaktes zu respektieren haben. Der Umstand, daß § 68 A. V. G. die Rechtskraft des Verwaltungsaktes auch den Gerichten gegenüber statuiert, bedeute: daß diese zu einer selbständigen Entscheidung über die Frage, ob ein Ehedispens rechtmäßig oder nicht rechtmäßig erteilt wurde, auch wenn diese Frage nur als eine Vorfrage auftaucht, nicht mehr zuständig seien.

Durch dieses Erkenntnis erscheint der Rechtsbestand der Dispensehen vorderhand gesichert. Die Zahl der Verwaltungs-

akte in Sachen der Ehedispens ist beständig im Ansteigen. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß im steigenden Maße von im Auslande lebenden österreichischen Bundesbürgern um Erteilung von Ehedispensen beim Amte der Wiener Landesregierung angesucht worden ist.

b) Aus der Tätigkeit des Magistrates. Die Erteilung von Ehedispensen ist, gemessen an der Zahl der Eheschließungen, noch immer von bedeutendem Umfange. Ein gewisser Rückgang in der Zahl der erteilten Ehedispense ist aber unverkennbar. Dispense vom Ehehindernis des Ehebandes hat der Magistrat im Jahre 1923 2450 erteilt, 1924: 1989, 1925: 1918, 1926: 1728, 1927: 1682 und 1928: 1802. Dispense von anderen Ehehindernissen (Religionsverschiedenheit, Blutverwandtschaft u.a.) hat der Magistrat in folgenden Fällen erteilt: 1923: 1937, 1924: 1518, 1925: 1171, 1926: 1060, 1927: 862 und 1928: 943. Die Zahl der Ziviltrauungen ist ständig im Ansteigen. Vor der politischen Behörde wurden im Jahre 1923 - 2234 Ehen geschlossen, 1924: 2372, 1925: 2195, 1926: 2289, 1927: 2640 und 1928: 2999. Zahlreiche Akten hat die Verwaltung bei der Vornahme des Eheaufgebotes, bei Dispensen vom zweiten und dritten Aufgebote, bei der Ausfertigung von Ehefähigkeitszeugnissen zu erledigen. An Ehefähigkeitszeugnissen hat der Magistrat ausgestellt: 1923: 1038, 1924: 876, 1925: 871, 1926: 1026, 1927: 1380 und 1928: 1576. Geringeren Umfanges sind die Geschäfte bei der Erteilung der Dispens von sämtlichen Aufgeboten, bei der Dispens von der Wartefrist nach § 120 a.b.G.B., bei Konvalidierungen und Delegationstrauungen.

D. Die Volkszählung 1923.